

**Gefahrenabwehrverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an**  
**den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen sowie Einrichtungen im Gebiet der**  
**Stadt Haiger**  
**(Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung)**  
**vom 13.12.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.05.2018**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in der Sitzung am 13.12.2017 die folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Haiger, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.05.2018, beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen, Gewässer und in den Fällen der § 5 Absatz 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Nr. 5 sowie § 13, wegen der Wirkung auf den öffentlichen Bereich, auch für nicht öffentliche Grundstücke im Gebiet der Stadt Haiger.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Rand-/ Seitenstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Verbindungswege, Radwege, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Schutzhütten, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Bolzplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel (z.B. „Trimm-dich-Pfad“), Verkehrsgrünanlagen, Kreisverkehrsplätze sowie sonstige bauliche Anlagen, die der Erholung oder Freizeitgestaltung dienen (z. B. „Eduardsturm“, „Adolfstempel“).
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler,

Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3 Schutz vor Verunreinigungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Die Regelungen des Hessischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungssatzung der Stadt Haiger und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung. Es ist insbesondere verboten
  1. Kleinabfälle jeglicher Art, z.B. Papier, Werbematerial, Verpackungen, Zigarettenkippen, Zigaretenschachteln, Lebensmittelreste, Flaschen, Kaugummi, etc., außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen,
  2. öffentliche Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallen Abfälle zu verwenden,
  3. den Inhalt von auf oder an Straßen aufgestellter Abfallbehälter oder Abfallsäcke zu verstreuen,
  4. Sperrmüllstapel oder sonstige zur Sammlung bereitgestellte Sachen zu verstreuen,
  5. Abfall oder Gegenstände auf oder neben die, zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung, aufgestellten Container zu stellen,
  6. Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so abzulegen, dass sie, z. B. durch Windböen, zu Abfall werden,
  7. Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.
- (2) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (4) Es ist verboten Werbeträger, Flyer, Handzettel oder kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungserlaubnis dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst hat.

## **§ 4 Tiere**

- (1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegen. Sie haben die Tiere insbesondere von Kinderspielflächen, Bolzplätzen oder Spielparks und Anpflanzungen sowie von Brunnen, Wasserbecken und Teichen fern zu halten.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden. Personen, die Hunde halten oder führen, sind verpflichtet den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen. Die Hinterlassenschaften können in städtischen Abfallbehältern entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten oder Vergleichbarem eingepackt ist.
- (3) An folgenden Örtlichkeiten sind Hunde an der Leine zu führen:
  1. Naherholungsgebiet „Haarwasen“
  2. Fußgängerzone („Marktplatz“, „Hauptstraße“)
  3. Altstadt („Hauptstraße“, „Isabellenstraße“, „Kreuzgasse“, „Frigghof“, „Obere Pfarrstraße“)

Die genauen Geltungsbereiche der Nr. 1 - 3 ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Dienst- und Blindenhunde bei einem zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (5) Es ist verboten Tauben oder Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen.
- (6) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Tauben, Enten und Fische, dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden.

## **§ 5 Kraftfahrzeuge**

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht;
2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist;
3. Waschen von Kraftfahrzeugen auf eigenem Grundstück ohne chemische Hilfsstoffe zur Gewährleistung der Straßen- und Verkehrssicherheit.

- (2) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

### **§ 6 Fahrbahnen und Gehwege**

- (1) Es ist verboten auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufhemmende Gegenstände zu verbringen.
- (2) Mörtel, Beton und ähnliches Material darf nicht auf der Fahrbahn oder dem Gehweg aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Magistrates vor.
- (3) Es ist verboten, Auffahrampen und Auffahrhilfen jeder Art ohne Genehmigung des Magistrates im öffentlichen Verkehrsraum herzustellen oder in selbigen einzubringen.

### **§ 7 Nutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Öffentliche Anlagen (§ 2 Abs. 2) und öffentliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser dürfen nicht unbefugt geöffnet oder geschlossen werden.
- (3) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Benutzung von Kinderspielgeräten, Rollstühlen, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und Instandhaltung öffentlicher Anlagen ist gestattet.
- (4) Das Reiten und Fahrradfahren in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen der Wanderwege sowie der sonstigen hierfür bestimmten und beschilderten Wege, ist nicht gestattet.
- (5) In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis nicht durchgeführt werden.

### **§ 8 Zweck-, Nutz- und Brauchtumsfeuer**

- (1) Zweck- und Nutzfeuer zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle oder Ähnliches sind dem Magistrat der Stadt Haiger spätestens 48 Stunden vor Beginn anzuzeigen. Ausgenommen hiervon sind kleine und begrenzte Feuerstellen in dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen wie Feuerschalen, Feuerkörben, Gartenkaminen bzw. Umfriedungen oder Feuerstellen, die eine Ausbreitung des Zweck- oder Nutzfeuers wirksam verhindern. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.

- (2) Brauchtumsfeuer sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen gelten analog.
- (3) Das Abbrennen offener Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis des Magistrates ist verboten. Ausgenommen hiervon sind speziell dafür vorgesehene Grillplätze und Feuerstellen.

## **§ 9 Grob störendes Verhalten**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu beeinträchtigen oder zu behindern. Es ist insbesondere untersagt

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
3. unbefugt in Gruppen zu mehr als zwei Personen dauerhaft ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z. B. Grillstellen, zu verweilen,
4. außerhalb dafür vorgesehener Plätze zu grillen,
5. aggressiv, organisiert oder mit Kindern sowie sonstigen Schutzbefohlenen zu betteln; dies gilt auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Parkplätze von Supermärkten),
6. die Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen zu verrichten,
7. Verkehrszeichen, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

## **§ 10 Spielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die auf Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Dies gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, welches sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.
- (2) Spielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 09:00 Uhr genutzt werden.

- (3) Der Verzehr sowie das zum Verzehr Überlassen von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln und das Rauchen ist auf allen Bolz- und Spielplätzen verboten.
- (4) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen verboten gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitzubringen.

### **§ 11 Plakatieren, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 2 genannten Flächen ist verboten. Weiterhin ist es verboten diese Flächen zu besprühen, zu bemalen oder zu beschriften sowie besprühen, bemalen oder beschriften zu lassen.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht, sofern das Einverständnis des Eigentümers/ der Eigentümerin oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder eine Ausnahme erteilt wurde oder die in Abs. 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf bauordnungsrechtlich genehmigte Anlagen sowie auf genehmigte oder anderweitig gestattete Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, die Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch denjenigen, der einen Vorteil oder sonstigen Nutzen aus den Plakatanschlägen oder Darstellungen zieht.

### **§ 12 Besondere Örtlichkeiten**

- (1) Auf der Terrasse vor dem Rathaus ist das Befahren mit Spielgeräten und sonstigen Fortbewegungsmitteln aller Art (Fahrrad, Inlineskates, Skateboard, Scooter, etc.) untersagt. Dies gilt nicht für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen. Ferner ist das Ball- und Frisbeespielen sowie andere Sportspiele in diesem Bereich verboten. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 3, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Auf dem Parkplatz „Paradeplatz“ sowie den dortigen Haltestellen, begrenzt durch die „Kühlhausstraße“ und die „Kreuzgasse“, ist jede verkehrsfremde Nutzung untersagt. Eine verkehrsfremde Nutzung liegt insbesondere bei Ball-, Frisbee- und Sportspielen jeglicher Art, befahren mit Spielgeräten und sonstigen Fortbewegungsmitteln (Inlineskates, Skateboard und Scooter, etc.) sowie unberechtigtem Verweilen vor.
- (3) Auf dem „Markplatz“ und auf dem „Steigplatz“, ist das Ball- und Frisbeespielen sowie andere Sportspiele verboten. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 4, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletten ist nur zur Verrichtung der Notdurft gestattet.

### **§ 13 Einfriedungen, Abgrenzungen und Straßenfronten**

- (1) Die Anbringung von Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m über dem Straßenkörper unzulässig.
- (2) Bäume oder Sträucher an öffentlichen Verkehrsflächen sind von den Verpflichteten so anzulegen oder zu beschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und den Verkehr oder Verkehrseinrichtungen wie Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßenlaternen behindern oder gefährden.
- (3) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken oder Mauervorsprüngen sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, gegen Herabfallen zu sichern.

### **§ 14 Herausstellen von Abfallbehältern und Sperrmüll**

- (1) Abfallbehältnisse (Mülltonnen, Müllsäcke o. Ä.) dürfen frühestens am Abend vor der Leerung an die Straße gestellt werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse schnellstmöglich, spätestens am darauf folgenden Tag, wieder von den Straßen und Gehwegen zu entfernen.
- (2) Sperrmüll darf frühestens am dritten Tag vor der Abholung rausgestellt werden. Nicht abtransportierte Teile des Sperrmülls sind bis zum auf die Abholung folgenden Tag wieder zu entfernen.

### **§ 15 Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummern (amtliche Lagebezeichnung)**

Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung, ist vom Grundstückseigentümer/ von der Grundstückseigentümerin mit der von der Stadt festgesetzten Grundstücksnummer (Hausnummer) zu versehen. Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen beschädigt oder über das übliche Maß hinaus verunreinigt,
  2. den Verboten des § 3 Absatz 1 Nr. 1 – 7 zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 einen Glascontainer an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt,

4. entgegen § 3 Absatz 3 Brunnen, Wasserbecken und Teiche verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin Hunde oder andere Tiere baden lässt,
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Werbeträger, Flyer, Handzettel oder kostenlose Anzeigenblätter ablegt oder verteilt,
6. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die durch die Werbeträger, Flyer, Handzettel oder kostenlosen Anzeigenblätter entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes nicht dafür sorgt, dass das Tier nicht unbeaufsichtigt in der Öffentlichkeit umherläuft,
8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes das Tier nicht von Kinderspielflächen, Bolzplätzen oder Spielplätzen und Anpflanzungen sowie Brunnen, Wasserbecken und Teichen fernhält,
9. entgegen § 4 Absatz 2 als Halter/ Halterin oder Führer/ Führerin die durch das Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 4 vorliegt,
10. entgegen § 4 Absatz 3 am „Haarwasen“ (Anlage 1), in der Fußgängerzone oder der Altstadt (Anlage 2) seinen Hund nicht anleint,
11. entgegen § 4 Absatz 5 Tauben oder Wasservögel sowie Fische füttert oder Futter für diese auslegt,
12. entgegen § 4 Absatz 6 die Tiere mehr als nach den Umständen vermeidbar stört,
13. entgegen § 5 Absatz 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen bzw. auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, Öl wechselt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegt,
14. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt, ohne dass der Ausnahmetatbestand nach § 5 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
15. entgegen § 6 Absatz 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufhemmende Gegenstände verbringt,
16. entgegen § 6 Absatz 2 ohne Erlaubnis des Magistrates Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Gehweg aufbereitet,
17. entgegen § 6 Absatz 3 ohne Genehmigung Auffahrrampen und Auffahrhilfen im öffentlichen Verkehrsraum herstellt oder einbringt,

18. entgegen § 7 Absatz 1 öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
19. entgegen § 7 Absatz 2 Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser unbefugt öffnet oder schließt,
20. entgegen § 7 Absatz 3 öffentliche Anlagen oder Einrichtungen mit einem Kraftfahrzeug befährt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Satz 2 vorliegt,
21. entgegen § 7 Absatz 4 in öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen reitet oder Fahrrad fährt,
22. entgegen § 7 Absatz 5 in öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen Schausstellungen, gewerbliche Feilbietung von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis durchführt,
23. entgegen § 8 Absatz 1 ein Zweck- oder Nutzfeuer nicht 48 Stunden vorher dem Magistrat der Stadt Haiger anzeigt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
24. entgegen § 8 Absatz 2 ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne dass dies spätestens 2 Wochen vorher angezeigt wurde,
25. entgegen § 8 Absatz 3 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen außerhalb dafür vorgesehener Grillplätze oder Feuerstellen ohne Erlaubnis des Magistrates ein offenes Feuer abbrennt,
26. entgegen § 9 Satz 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen derart grob stört, dass hierdurch andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört, beeinträchtigt oder behindert werden,
27. den Verboten des § 9 Absatz 1 Nr. 1 – 7 zuwiderhandelt,
28. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte nutzt obwohl er / sie älter als 14 Jahre ist, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Satz 2 vorliegt,
29. entgegen § 10 Absatz 2 Spielplätze und Bolzplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten nutzt,
30. entgegen § 10 Absatz 3 alkoholische Getränke, Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt, oder dort raucht,
31. entgegen § 10 Absatz 4 gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitbringt,
32. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf die in § 2 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,

33. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 die in § 2 genannten Flächen besprüht, bemalt, beschriftet oder besprühen, bemalen oder beschriften lässt, sofern kein Ausnahmetatbestand der Absätze 2 o. 3 vorliegt,
  34. entgegen § 12 Absatz 1 die Terrasse vor dem Rathaus (Anlage 3) mit einem Spielgerät oder sonstigem Fortbewegungsmittel befährt oder Ball, Frisbee sowie andere Sportspiele spielt,
  35. entgegen § 12 Absatz 2 den „Paradeplatz“ oder die dazugehörigen Haltestellen zu verkehrsfremden Zwecken nutzt,
  36. entgegen § 12 Absatz 3 auf dem „Marktplatz“ oder dem „Steigplatz“ (Anlage 4) Ball, Frisbee oder andere Sportspiele spielt,
  37. entgegen § 12 Absatz 4 sich in öffentlichen Toiletten nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
  38. entgegen § 13 Absatz 1 Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Verkehrsflächen oder Anlagen und Einrichtungen bis zu einer Höhe von 2,20 m anbringt,
  39. entgegen § 13 Absatz 2 als Verpflichteter Bäume oder Sträucher an öffentlichen Verkehrsflächen so anlegt oder beschneidet, dass sie über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehr ragen,
  40. entgegen § 13 Absatz 3 auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken oder Mauervorsprüngen abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, nicht gegen Herabfallen sichert,
  41. entgegen § 14 Absatz 1 Abfallbehältnisse früher als am Abend vor der Leerung herausstellt oder die Abfallbehältnisse nicht spätestens am Tag nach der Leerung wieder entfernt,
  42. entgegen § 14 Absatz 2 Sperrmüll früher als am dritten Tag vor der Abholung herausstellt oder die nicht abtransportierten Teile nicht bis spätestens am Tag nach der Abholung wieder entfernt,
  43. entgegen § 15 Absatz 1 S. 1 ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzt und das Grundstück nicht mit der festgesetzten Grundstücksnummer versehen hat,
  44. entgegen § 15 Absatz 1 S. 2 die Grundstücksnummer nicht oder schlecht lesbar anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Haiger als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 17 Ausnahmen**

Wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Haiger Ausnahmen von dieser Verordnung erlassen werden. Diese Ausnahmen werden auf Widerruf erteilt und können mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen sowie sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 18 Vorrang höheren Rechts**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

## **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen der Stadt Haiger vom 18. Februar 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Haiger, 18.05.2018

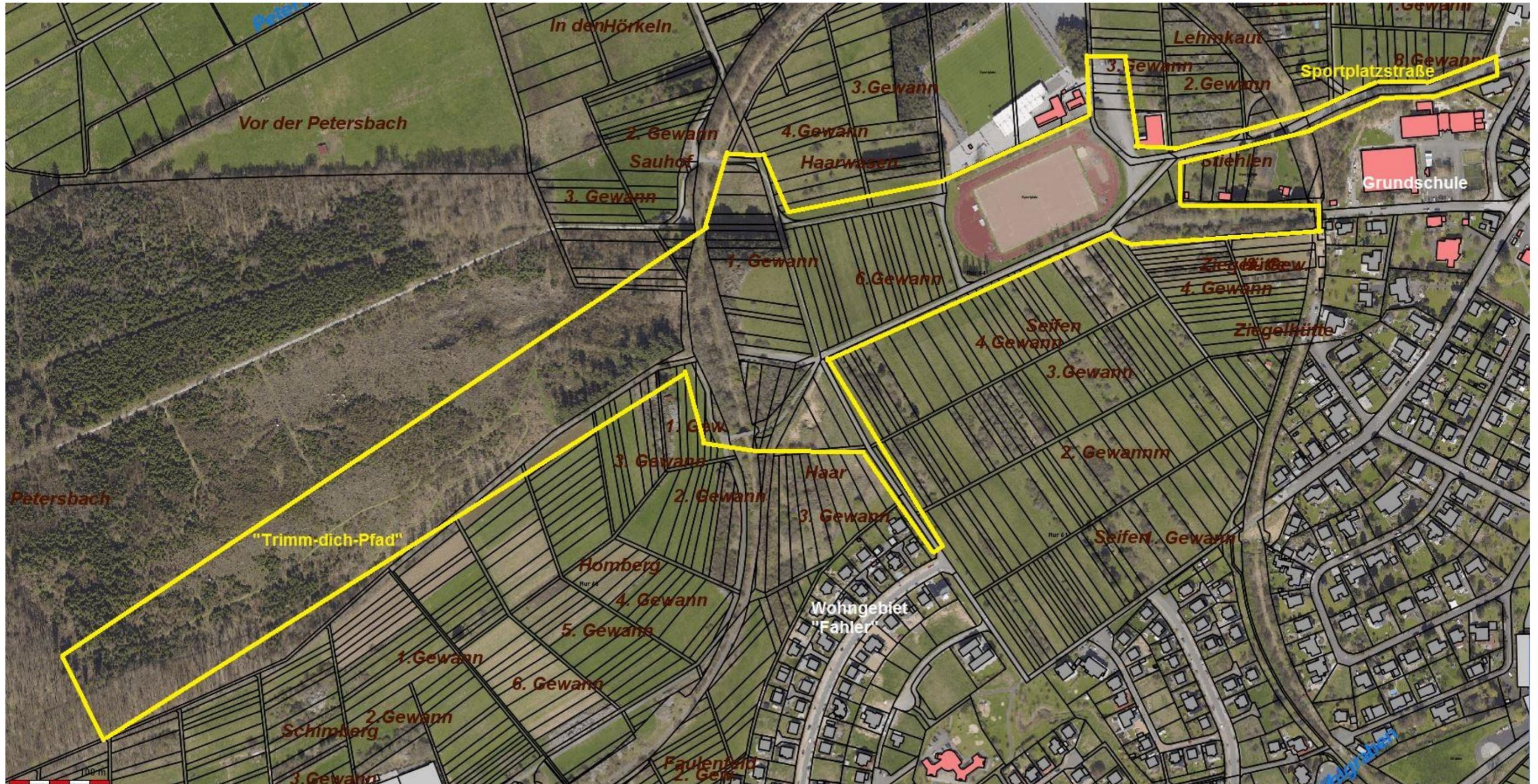
**Stadt Haiger**  
**Der Magistrat**

gez.  
Schramm  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Haiger „Haiger heute“ am 30.05.2018.**

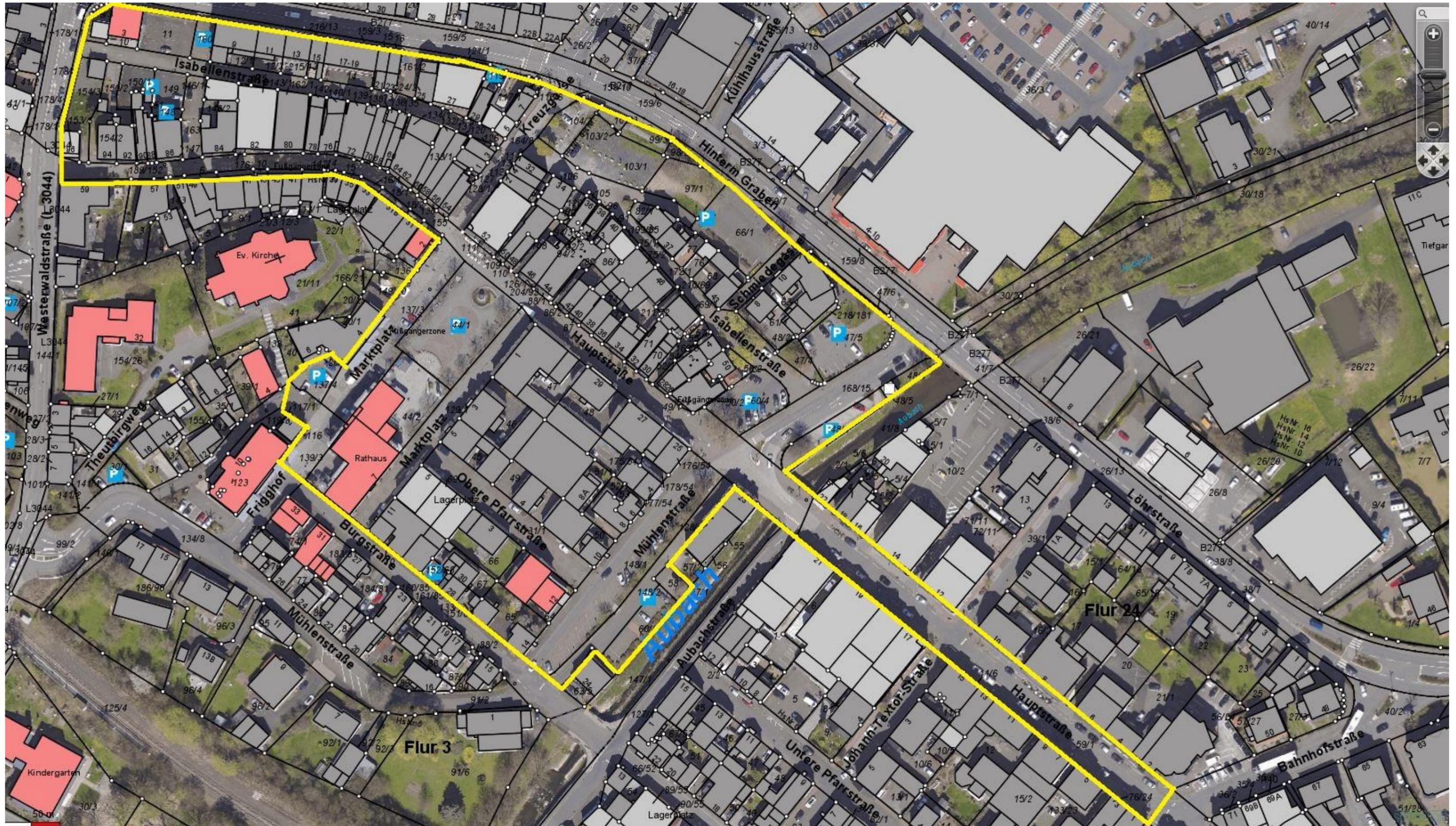
**Anlage 1** zur allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haiger vom 13.12.2017

§ 4 Abs. 3 Nr. 1; Leinenpflicht Naherholungsgebiet „Haarwasen“



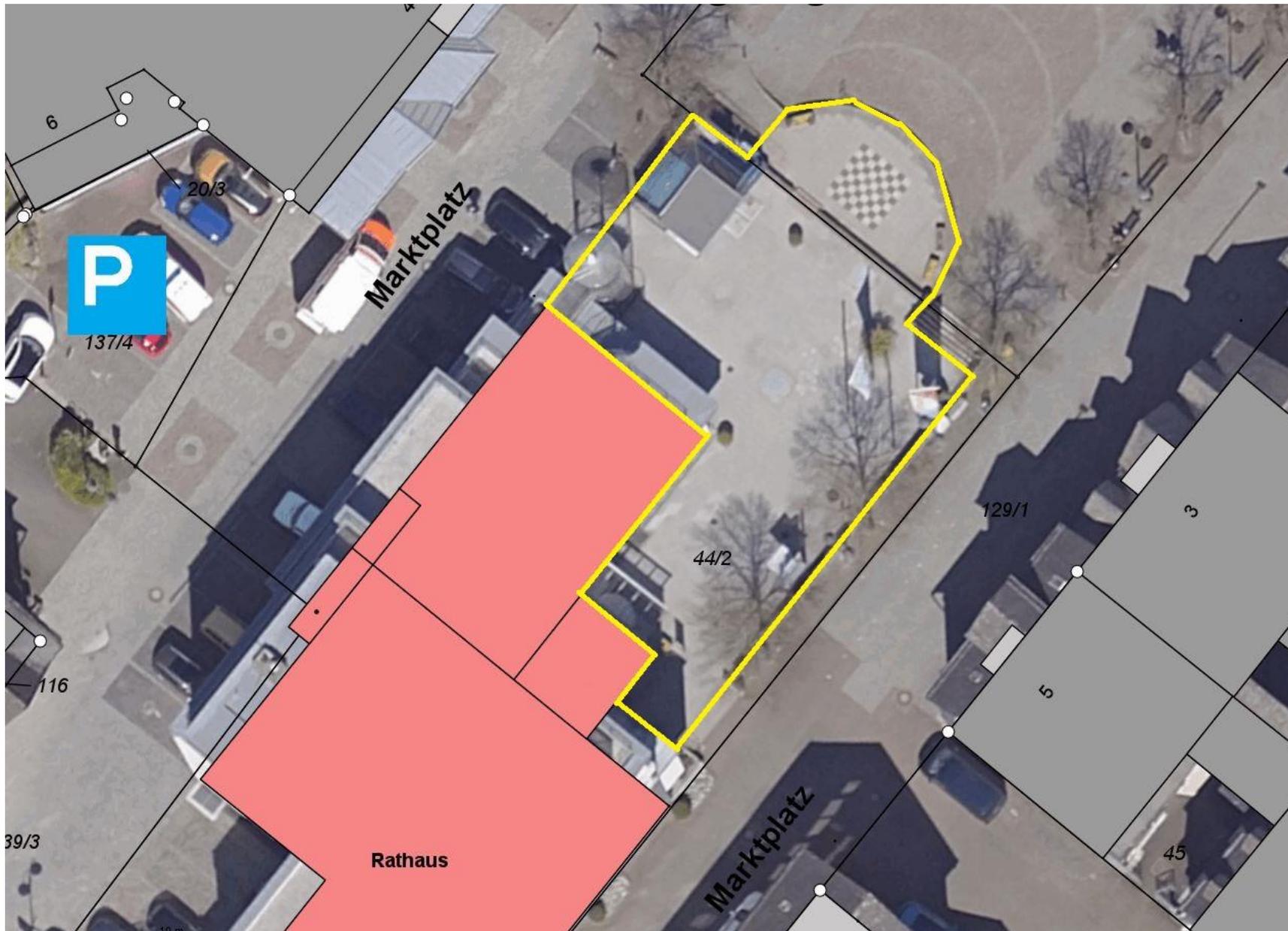
**Anlage 2** zur allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haiger vom 13.12.2017

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 + 3; Leinenpflicht Fußgängerzone und „Altstadt“



# **Anlage 3** zur allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haiger vom 13.12.2017

§ 12 Abs. 1; Terrasse vor dem Rathaus



**Anlage 4** zur allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haiger vom 13.12.2017

§ 12 Abs. 3; „Marktplatz“ und „Steigplatz“

